

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 94. 1801.

Von der Römisch Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät wegen:
wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mit jener besondern Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselbe dem Militärstande in allen seinen Verhältnissen widmen, allergnädigst zu erwägen geruhet, daß der im vorigen Jahre auf 8 Monathe erlassene General-Pardon, bey den gleich nach seiner Ausfertigung eingetretenen Kriegs-Ereignissen nicht überall habe hinlänglich bekannt werden können, daß ferner die Stellung der Französischen Armeen und die Entfernung der Reichswerb-Commandi von ihren gewöhnlichen Stazionen es einer grossen Anzahl von Individuen wider ihren Willen unmöglich gemacht haben, sich in der bestimmten Zeitfrist zur Rückkehr zu melden, und der zugesicherten Gnade und Verzeihung sich dadurch theilhaftig zu machen. In allergnädigster Erwägung, daß alle diejenigen fortdaurend der gesetzmässigen Strafe, unterworfen sind, welche durch diese Verhältnisse abgehalten wurden, zu den K. K. Fahnen zurückzukehren, daß gegenwärtig nur die Furcht dieser Strafe, dieselbe hievon zurückhält, haben Se. Majestät aus huldreichster Milde zu beschliessen geruhet, den im vorigen Jahre verkündeten mit dem Monate Februar des laufenden Jahres zu Ende gegangenen General-Pardon, noch auf 4 Monathe zu verlängern, und aufs neue bekannt machen zu lassen. Zufolge dieser allerhöchsten Entschliessung werden folgende Anordnungen bekannt gemacht. Erstens: Der Zeitraum des auf 4 Monathe verlängerten General-Pardons ist vom 1. Nov. d. J. bis zu Ende Febr. des k. J. 1802 bestimmt. Zweitens. Allen Ausreißern der K. K. Armeen, welche binnen dieser Frist von 4 Monathen in die verlassenen Dienste freywillig zurückkehren, sich innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militär Kommando, Regimente, oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den K. K. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den K. K. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird

aufs neue in Gemäßheit des letzten Generals-Pardons Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumundes öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat keine Unterschied statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, die sich dermahl in den K. K. Erbstaaten, oder in auswärtigen Ländern aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Widerrede, einigem Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangene Fehler soll auf immer vergessen seyn. Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militär-Diensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freye Aufenthalt in der Erblanden gestattet. Viertens: Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Deserzion noch eines andern schuldig sind. Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etra erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung entweichen werden, es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe ausdrücklich gegen die Letztere vorbehalten. Sechstens: Damit alle übrige nicht Ausgenommene mit desto grösserm Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen Dieselben gewissenhaft erfüllt werden. Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Er Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den jetzt verlängerten viermonathlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie ganz nach der Strenge der militärischen Gesetze behandelt werden. Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten viermonathlichen Termins die Betretung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne aller Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den 12. Okt. 1801.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß der verstorbenen Susana Küster gebohrne Farger, aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 9. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr bey diesem Stadtmagistrat sogewiß anbringen, und rechtsgiltig darthun sollen, widrigenfalls der Verlaß ohne weiters abgehandelt und den erklärten Erben eingekantwortet werden wird. Laibach den 6. Nov. 1801.

Für das bereits eingetretene neue Schuljahr 1802. Kommen folgende Stipendien zu verleihen.

a) Aus den Unterrichtsgeldern eines zu 30 fl.

b) Von der Dominik Repitschischen Stiftung unter Patronat des Landgerichtsherrn und Pfarrers zu Wippach eines zu 31 fl. 12kr. für einen armen Studenten bis vollendeter Philosophie.

c) Von der Reschenischen Stiftung unter Patronat des Collegii advocatorum eines a 41 fl. 7 1/2 kr. für Befreundte.

d) Von der Adam Santnerischen Stiftung unter Patronat des Laibacher Metropolitan Kapitels eines a 25 fl. für Befreundte, zu deren Abgang für Bürgersöhne von Laibach, sodann aber für andere arme Studenten.

e) Von der Johann Jobst Weberischen Stiftung unter Patronat des Stadtmagistrats zu Laibach eines zu 18 fl. 8 kr. für arme Bürgersöhne zu Laibach bis zur Rhetorik.

f) Von der Kaspar Glabatizischen Stiftung unter Patronat des Landesfürsten eines zu 32 fl. für Befreundte.

Diejenigen also, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre an die respektiven Patronen zu stilisirenden Bittschriften binnen 6 Wochen bei dem hiesigen Studentenseß einzureichen. Laibach den 11. Nov. 1801.

Durch die Verordnung vom 31. März d. J. ist der fremde Taback, welcher während der Anwesenheit der Französis. Truppen nach Oesterreich gebracht wurde, wenn er das Gewicht von drey Pfunden nicht

überstieg, den Privatn zu ihrem Gebrauche gestattet worden: da nun seit diesem Zeitraum alle solche kleineren Vorräthe wahrscheinlich verzehret sind, so wurde durch das Hofdekret vom 20. v. M. zur Hindanhaltung aller Mißbräuche mit fremden Tobacke verordnet, daß mit dem Anfange vom Monathe December des gegenwärtigen Jahres aller fremde Taback, wenn er auch bei Privatn und in was immer für einem Gewichte angetroffen wird, als Schleichwaare angesehen, und nach den allgemeinen Vorschriften, die in Beziehung auf fremden Taback bestehen, behandelt werden soll. Wien den 3. Nov. 1801.

Verlautbarung.

Für das bereits eingetretene Schuljahr 1802. sind von der Thomas Krönischen Studentenstiftung unter Patronat des Herrn Fürst Erzbischofes zwey Stipendien zu 68 fl. und von der Andreas Krönischen Studentenstiftung unter Patronat des hiesigen Stadtmagistrats gleichfalls zwey Stipendien zu 60 fl. für studierende, von Laibach oder Oberburg gebürtigte Jünglinge zu verleihen. Diejenigen also, welche um eines dieser Stipendien zu werben gedenken, haben ihre an die respektiren Patronen zu stilisirenden Bittschriften binnen 6. Wochen bei dem hiesigen Studienkonseß einzureichen. Laibach den 7ten November 1801.

Lottoziehung.

Den 21. Nov. 1801. sind in Graz folgende Zahlen gezogen worden:

27. 11. 63. 4. 51.

Den 5. Dez. wird in Laibach gezogen werden.

Todtenverzeichnis.

Den 20. Nov. Maria Raschmanin, Wittib, alt 75 Jahr, bei St. Jakob Nr. 81.

— 23. Ursula Nakufa, Ledig, alt 65 Jahr, in der Rothgasse Nr. 138.

— 24. Agnes Dollerin, Arme, alt 55 Jahr, bei den Barmherzigen Nr. 24.